

## **VOLLMACHT**

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

## der Kanzlei Schafeld & Partner, Bahnhofstraße 41, 59929 Brilon

in der Sache
VOLLMACHT zur anwaltlichen Vertretung und Wahrnehmung der Rechte und Interessen der
Unterzeichners/der Unterzeichnerin.
Gegenstand des Mandats:

## Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis

- den/die Unterzeichner/in gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
- zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 I StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und



von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

- zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.K. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter "wegen" genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und streckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen oder sachdienliche Unterlagen anzufordern.

Brilon, den	
· -	Unterschrift Mandant



## Belehrung zur Vergütung

•
ch bin gem. § 49 b. Absatz 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belek vorden, dass weder Beitragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsbechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem <b>Gegenstandswert</b> sterechnen sind.
<u>.</u>
ch bin weiterhin darüber belehrt worden, dass mir bei arbeitsrechtlichen Auseinanderse
rungen unabhängig vom Ausgang der Auseinandersetzung weder außergerichtlich noch
ler ersten Instanz Kostenerstattungsansprüche gegen den Gegner zustehen (§12a ArbG0
Auch die obsiegende Partei muss daher ihre Anwaltsgebühren für die außergerichtliche Täti
eit sowie für die Tätigkeit ihres Anwalts in der ersten Instanz selbst tragen.
Brilon, den Unterschrift Mandant
Unterscript Wardant